

Einschreiben mit Rückschein

**Roy Erismann
Postlagernd
Poststelle 25 Urania
8025 Zürich**

**Schweizer Presserat
Effingerstrasse 4A
3011 Bern**

Referenz:

Zürich, 21. Juni 2017

Beschwerde

1. Beschwerdegegenstand

- 1 Mit der vorliegenden Beschwerdeschrift wird Beschwerde erhoben gegen die *Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht* des Ehrenkodex der Schweizer Journalistinnen und Journalisten, wie dieser in den Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» [1] vom Schweizer Presserat verabschiedet und publiziert wurde und aktuell in Kraft ist.
- 2 Von Roy Erismann wurden Presseinformationen und Medienmitteilungen 128 Medienanstalten zugestellt (Annex I). Die in Annex II aufgeführten Medien- und Presseanstalten werden von Roy Erismann in dieser Beschwerde beschwert ihre journalistische Sorgfaltspflicht verletzt zu haben welche in der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» [1] vom Schweizer Presserat festgeschrieben sind. Die Adressen der Medienanstalten sind dem Annex I zu entnehmen.

2. Sachverhaltsfeststellung

- 3 Im Jahre 2015 führte Roy Erismann während rund 10 Monaten als Einzelkandidat auf Liste 35 [2], Schweizer Freiheit und Recht, einen intensiv geführten Nationalratswahlkampf in Zürich.
- 4 Thematischer Schwerpunkt der Nationalratswahlen der Liste 35, Schweizer Freiheit und Recht, war einerseits die Aufklärung der Bevölkerung wie mit moderner Militärtechnik an der wehrlosen Schweizer Zivilbevölkerung Straftaten mit Methoden moderner Militärtechnik erfolgen. Diese sind die Methoden der Elektronischen Kriegsführung gegen Leib und Leben mittels dem gefährlichen Gegenstand Elektromagnetischer Waffen sowie die Methode der kognitiven Beeinflussung des menschlichen Gehirnes mittels drahtloser Hochfrequenztechnik.

- 5 Es erfolgte in den Medien keinerlei Berichterstattungen. Keine einzige Schweizer Medienanstalt berichtete in Radio, TV oder Zeitung über den Inhalt des Wahlkampfes der Liste 35, Schweizer Freiheit und Recht, oder die Thematisierung von Beiträgen aus dem gleichnamigen Gratisblatt.
- 6 Die Öffentlichkeitsarbeit mit Verteilaktionen wurde nach den Nationalratswahlen fortgesetzt. Bis zur Medienmitteilung 2016/2 wurden fast 8'000 Gratisblätter Schweizer Freiheit und Recht in Verteilaktionen mit persönlichen Gesprächen der Bevölkerung verteilt was an *öffentlichen Orten* zu Gesprächen mit rund 10'000 Personen führte.
- 7 Die Medienmitteilungen 2016/1 [3] und 2016/2 [4] wurden an 128 Medienanstalten abgesendet. Die Auflistung der Medienanstalten mit Adressen findet sich in Annex I am Schluss dieser Beschwerde. Es erfolgte keine einzige Medienpublikation, noch eine Rückfrage bei Roy Erismann.
- 8 Mit Telefonaten in die Chefredaktionen und Redaktionen einer Auswahl von Medienanstalten in Annex II erfolgte die telefonische Nachfrage ob etwas publiziert sei oder eine Publikation möglich wäre, was von *allen* angefragten Medienanstalten verneint wurde. Auf die Feststellung das es sich im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches um *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* handle welche in der Schweiz mit dieser Militärtechnik an tausenden Personen der wehrlosen Zivilbevölkerung begangen wurden und werden erfolgte die Frage der Chefredaktionen und Redaktionen, wo sind die angeblichen Opfer, man hätte noch nie etwas von diesen Straftaten gehört. Roy Erismann erläuterte, er sei eines dieser Opfer. Da zu diesen Straftaten keine Strafuntersuchungen geführt werden seinen öffentlich keine Opfer bekannt. Es fehlten die eindeutigen *Beweise* und ohne Beweise könne man nichts publizieren. Roy Erismann hat die Gesprächspartner *persönlich* eingeladen einen Termin zu vereinbaren um die Akten zu studieren. Die Medien wurden in den Telefonaten immer wieder auf die Brisanz der Thematik aufmerksam gemacht, welche auch aus den Medienmitteilungen hervorgeht. Für Recherchen fehlten den Redaktionen die personellen Ressourcen, war zu vernehmen. Es war keine Medienanstalt bereit der Einladung von Roy Erismann, die Akten zu studieren, Folge zu leisten.
- 9 Die Medienanstalten erteilten als Begründung für die *Nichtanhandnahme* der Medienmitteilungen 2016/1 und 2016/2 auch nachfolgend aufgeführte Begründungen. Die Bezeichnung der Medienanstalten sowie der Name der erklärenden Personen sind in Annex III aufgelistet.
- (1) Die Redaktion hat die Angelegenheit studiert und kommt zum Schluss die Angelegenheit nicht aufzugreifen. Auf die Frage was denn gelten soll: Bundesverfassung, Kantonsverfassungen, StGB oder der Bundesrat die klare Antwort das die Zeitung sich für den Bundesrat entschieden hat.
 - (2) a) Das Thema passe nicht in eine 10-Minütige TV-Nachrichtensendung, das Thema sei viel zu kompliziert. b) Das Opfer Roy Erismann befinde sich nicht innerhalb des TV-Sendegebietes. c) Gefragt ob man zusammenfassen dürfe das (2) nicht recherchiert weil die Ressourcen fehlten. Antwort: Ja, so sei es.
 - (3) E-Mail Antwort: «Sehr geehrter Herr Erismann, meine Abklärung hat ergeben das das Material vorhanden ist, im Moment aber keine Verwendung finden kann».
 - (4) Die *Thematik* ist nichts für die (4)-Zeitung.
 - (5) a) Es fehlen die Publikationen in anderen Zeitungen. b) Wo sind die Beweise?
 - (6) Frage: sind *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* für (6) kein Thema? Antwort: Nein. An Recherchen besteht kein Interesse. (6) stellt wörtlich die Frage was er mit der Medienmitteilung anfangen soll.
 - (7) Grundsätzlich ein interessantes aber zu komplexes Thema für ein Regionalfernsehen. (7) sei zu klein um die Thematik aufzubringen.
 - (8) Die Thematik sei für (8) zu negativ und eigne sich nicht für eine Publikation. (8) befasse sich nur mit positiven Themen.
 - (9) Die (9) wird sich melden wenn Interesse für eine Publikation an der Sache bestehe.
- Die Antwort in (8) ist *symptomatisch* und erinnert an das Marketingkonzept der Leni Riefenstahl Film AG. Die *Heroisierung* von Menschen und Staatswesen unter Ausblendung sachlicher Aufklärung und Berichterstattung auch unbequemer Tatsachen.
- 10 Die teilweise ausführlichen Telefonate mit den Chefredaktionen und Redaktionen wurden im Restaurationsbereich der Cafeteria im Lichthof des Hauptgebäudes der Universität Zürich geführt.

3. Sorgfaltspflicht der Medien

- 11 Im Essay «Journalistenkodex - Ethik im Journalismus» in der NZZ vom 14.6.2017 analysiert der Präsident des Stiftungsrates, Herr Markus Spillmann, die Stellung des Presserates in der Schweizer Medienlandschaft eindrücklich und klar [5]. In N 12 und N 13 zitiert:
- 12 «... Gäbe es den Presserat nicht wären aufwändige, lange und kostenintensive Gerichtsverfahren für Beschwerdeführer und Mediendienstleister der Regelfall, bei denen Richter ohne Fachwissen Streitfälle beurteilen und die Medienethik keine Rolle spielt. Dies hätte nicht nur drastisch höhere Kosten für die Streitparteien zur Folge, sondern würde mit Sicherheit auch die Akzeptanz der Urteile mindern. Eine unabhängige, praxisbezogene Beurteilung fände institutionell verankert nicht mehr statt. *Ebenso nicht eine unabhängige und Überwachung und Durchsetzung des Schweizer Journalistenkodexes*».
- 13 «... Zulässig sind Beschwerden, die sich auf gedruckte und digital verbreitete Medieninhalte inklusive Radio und Fernsehen beziehen und in der Schweiz publiziert werden. *Darüber hinaus beurteilt der Schweizer Presserat Fragen zur Medienpraxis und Medienethik*, er verteidigt die Informationsfreiheit, nimmt Stellung zu Fragen der Berufspraxis in der Medienbranche, bildet Journalistinnen und Journalisten in medienethischen und -rechtlichen Fragen aus und berät Dritte in Fragen der Medienethik und des Medienrechts».¹
- 14 Eine der journalistischen Standesregeln lautet: «Die Verantwortlichkeit der Journalistinnen und Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit hat den Vorrang vor jeder anderen, insbesondere vor ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihren Arbeitgebern und gegenüber staatlichen Organen».

4. Erwägungen zur Sachverhaltsfeststellung

- 15 Die Ignorierung des bis heute hochbrisanten Schwerpunktthemas der Liste 35, wie in N 4 erläutert, verletzt die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» vom Schweizer Presserat. Zu rügen ist das Unterlassen der sorgfältigen journalistischen Recherche sowie das Ausbleiben jeglicher Information welche die Bevölkerung informiert.
- 16 Die Medien sind zu rügen Recherchen zu einer Thematik, welche von nationalem Interesse sind und Bürgerinnen und Bürger Einschränkungen des *unantastbaren Kerngehalts ihrer Grundrechte* in der Bundesverfassung aufzwingen, sowie der *staatlichen Rechtsverweigerung* bezüglich des Schweizerischen Strafgesetzbuches, *nicht zu informieren*.
- 17 Bundesverfassung Art. 17, Abs. 2, hat Gesetzescharakter: «Zensur ist verboten» und ist in diesem Sinne direkt anwendbar. Welche Strafnorm anzuwenden ist verbleibt Rechtsfrage. In Ermangelung der Strafnorm dürfte die Anwendung der Rechtsetzung Ermessenssache des Richters sein, wenn die Angelegenheit einem Gerichtsverfahren der Judikative unterliegt.
- 18 Die Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht wurde systematisch von allen Medien praktiziert. In einem solchen Fall, in welchem keine staatliche Zensur offensichtlich ist oder die Medien unter geheimem oder heimlichen Druck stehen nichts zu publizieren wird in rechtswissenschaftlicher Literatur von «Selbstzensur» der Medien gesprochen.² Von einer solchen «Selbstzensur» ist zu sprechen da der Generalsekretär der Vereinigten Bundesversammlung, auf Anfrage von Roy Erismann, eine *staatliche* Zensur als nicht bestehend deklarierte [6].
- 19 Die Bundesversammlung übt, unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen, die oberste Gewalt im Bund aus (Bundesverfassung, Art. 148, Abs. 1). Instruktionen anderer Organe sind *untergeordnet* und als solche einzustufen.

¹ MARKUS SPILLMANN, Journalistenkodex - Ethik im Journalismus, Neue Züricher Zeitung vom 14.6.2017, Seite 12

² KRÜSI MELANIE, Das Zensurverbot nach Art. 17 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung, Zürich 2011

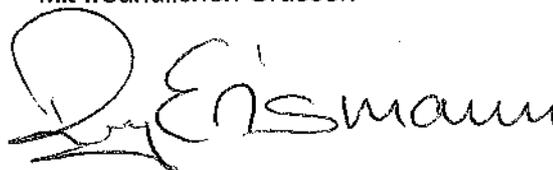
5. Plädoyer des Beschwerdeführers

- 20 Journalistinnen und Journalisten haben sich *nicht* vom Recht der Öffentlichkeit leiten lassen, die Wahrheit zu erfahren. Dies Verletzt Paragraph 1 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten.
- 21 Es liegt eine vorsätzliche *Selbstzensur* einer Thematik vor welche die Verletzung des Kerngehaltes der Grundrechte der Bundesverfassung anbetrifft, sowie schwere Verletzungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Mit der Ausübung von vorsätzlicher und qualifizierter Zensur verletzen die Medien *selber* die Bundesverfassung indem Straftaten *Dritter* verschwiegen werden.
- 22 Wie in dieser Beschwerdeschrift dargelegt verweigern Journalistinnen und Journalisten durch Selbstzensur die Freiheit der Information, die sich daraus ergebenden Rechte, die Freiheit des Kommentars und der Kritik sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen ihres Berufes *zu verteidigen*. Dies Verletzt Paragraph 2 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten.
- 23 Eine Selbstzensur über 128 Medienanstalten (Annex I) erfordert eine Absprache oder *Entgegennahme von Weisungen Dritter*. Redaktionen und Chefredaktionen nehmen journalistische Weisungen von nicht hierfür als verantwortlich bezeichneten Mitgliedern ihrer Redaktion entgegen und akzeptieren sie, obwohl diese zur Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten im Gegensatz stehen. Dies Verletzt Paragraph 11 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten.
- 24 Generell werden durch den Missstand nicht nur die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» vom Schweizer Presserat verletzt. Die Glaubwürdigkeit *aller* Schweizer Medien hat durch das Fehlverhalten der Selbstzensur starken Schaden erlitten. Dies ist weder im Interesse der Schweizer Medien, noch einer freien Zivilgesellschaft welche die Medien als freie, die Bevölkerung *aufklärende* und unzensurierte Informationsquelle erfordert. Konkret ist die Schlussfolgerung auf die Sachverhaltsfeststellung in N 8, letzter Satz, klar: Wer bei Roy Erismann in den umfangreich vorhandenen Akten recherchiert wird bei den vermissten und gesuchten Beweisen fündig, und wie kann jemand, der unter Anwesenheit von Zeugen fündig geworden ist, sich noch einer Berichterstattung *verweigern* wenn doch zum Vornherein fest steht das nichts berichtet werden soll?
- 25 Die in diesem Kapitel aufgeführten Medien werden in den Anträgen dazu verpflichtet die schweren *Verletzungen* der Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten durch die beantragten Sanktionen wieder zu *heilen*.
- 26 Der Schweizer Presserat *beurteilt* Fragen zur Medienpraxis und Medienethik (N 12). Die vorliegende Beschwerdeschrift begründet das Erfordernis für eine *Beurteilung* und fordert den Schweizer Presserat auf den Anträgen zuzustimmen und die notwendigen Sanktionsmassnahmen zur Behebung des bestehenden Missstandes auszusprechen.
- 27 Die beschwerten und zu sanktionierenden Medien sind in Annex II aufgelistet.

6. Anträge

1. Der Schweizer Presserat rügt die in Annex II aufgeführten Medien wegen Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht und erteilt den Medien Sanktionen gemäss Antragspunkten 3-9.
2. Der Schweizer Presserat erteilt den in Annex II aufgeführten Medien einen Verweis verfassungswidrig Selbstzensur zu üben und erteilt diesen die Sanktion gemäss Antragspunkten 3-9.
3. Die in Annex II aufgeführten Medien werden verpflichtet beim Beschwerdeführer Roy Erismann *Akteneinsicht* zu nehmen und die Dokumente, mit der notwendigen Zeit für das Aktenstudium, zu lesen und studieren. Für das Studium der relevantesten Akten und die Beantwortung entstehender Fragen ist im Minimum ein voller Arbeitstag vorzusehen.
4. Für das Aktenstudium sind *Redakteurinnen* vorzusehen welche keine Militärangehörigen sind um jede Befangenheit auszuschliessen. Für das Aktenstudium sind akkreditierte Journalistinnen mit Schweizer Staatsbürgerschaft vorzusehen. Das Aktenstudium erfolgt in Anwesenheit von Roy Erismann.
5. Die Medien recherchieren nach dem Aktenstudium selbständig in der den Redaktionen notwendig erscheinenden Tiefe und Breite *weiter*, frei und ungebunden aus ihnen zugänglichen Quellen.
6. Der Schweizer Presserat bestimmt einen Publikationstag an welchem die von den Medien selbständig recherchierten und kommentierten Ergebnisse publizieren werden. Der *Publikationstag* wird vom Presserat und den Medien bis zum Erscheinungsdatum *vertraulich* behandelt.
7. Unter den geltenden Regeln der in der Schweiz garantierten Medienfreiheit publizieren die Medien das Ergebnis ihrer Recherchen in *eigener redaktionellen Freiheit und Verantwortung* an dem vom Schweizer Presserat bestimmten Tag.
8. «... Es entspricht fairer Berichterstattung, zumindest eine kurze Zusammenfassung der Stellungnahmen des Presserates zu veröffentlichen, die das eigene Medium betreffen».³

Mit freundlichen Grüssen



Roy Erismann

³ Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten, Zitat aus der Präambel

Schriften in der Beilage:

	Datum	Gegenstand	S
[1]	05.06.2008	Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten	5
[2]	18.10.2015	Nationalratswahlen 2015, Liste 35, Schweizer Freiheit und Recht	1
[3]	05.07.2016	Medienmitteilung 2016/1	4
[4]	19.09.2016	Medienmitteilung 2016/2	6
[5]	14.06.2017	Journalistenkodex - Ethik im Journalismus, NZZ Seite 12	1
[6]	30.09.2016	Schreiben des Generalsekretärs – Vereinigte Bundesversammlung	1

S = Anzahl Seiten der Beilage

- Annex I:** Medienmitteilung, alphabetische Auflistung der adressierten Medienanstalten mit Adressanschrift.
- Annex II:** Beschwerde Medienanstalten als juristische Person.
- Annex III:** Juristische und natürliche Personen zu den in N 9 aufgeführten Begründungen.

Anmerkung:

Dem Schweizer Presserat wird in Kapitel 6, Antragspunkt 6, die Bestimmung des *Publikationstages* vertrauensvoll in die Hände gelegt.

Der Beschwerdeführer geht davon aus das die vorliegende Beschwerde, im Beschwerdeverfahren, den beschwerten Medienanstalten zur Stellungnahme unterbreitet wird. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wird dem Schweizer Presserat empfohlen in der Zustellung der Stellungnahme an die beschwerten Medienanstalten Dritte (juristische und natürliche Personen) in Annex II abzudecken.

Der Schweizer Presserat ist gebeten die Anhandnahme dieser Beschwerde schriftlich zu bestätigen und den zeitlichen Verfahrensablauf bekannt zu geben.

Kopie an:

- o Die vorliegende Beschwerdeschrift wird, *ohne Annex II und Annex III*, im Internet publiziert.

Annex I

Medienanstalten (Alphabetisch)	PLZ Ort	Medienanstalten (Alphabetisch)	PLZ Ort
20 minuten	8004 Zürich	le Nouveau Genevois	1205 Genève
Aargauer Zeitung	5000 Aarau	Le Nouvelliste	1950 Sion
Altstadt Kurier	8022 Zürich	le Progrès/Courier	2710 Tavannes
Andelfinger Zeitung	8450 Andelfingen	Le Quotidien Jurassien	2800 Delémont
Annonces Fribourgeoises	1700 Fribourg	le Républicain	1470 Estavayer-le-Lac
Anzeiger Amt Interlaken	3800 Interlaken	Le Temps Rédaction	1001 Lausanne
Anzeiger für das Michelsamt	6215 Beromünster	Leman Bleu Television	1227 Carouge GE
Anzeiger von Uster	8610 Uster	L'Express:	2001 Neuchâtel 1
Appenzeller Volksfreund	9050 Appenzell	Limmattaler Zeitung	8953 Dietikon
Appenzeller Zeitung	9100 Herisau	L'Impartial:	2305 La Chaux-de-Fonds
Arolfinger Lokalfernsehen (Alf)	5013 Niedergösgen	Loly Lokalfernsehen Lyss	3250 Lyss
Basler Zeitung	4410 Liestal	Neue Fricktaler Zeitung	4310 Rheinfelden
Baslerstab	4057 Basel	Neue Luzerner Zeitung	6002 Luzern
BauernZeitung	3000 Bern 25	Neue Nidwaldner Zeitung	6370 Stans
Beobachter	6033 Buchrain	Neue Obwaldner Zeitung	6060 Sarnen
Berner Oberländer	6302 Thun	Neue Schwyzer Zeitung	6430 Schwyz
Bieler Tagblatt	2501 Biel/Bienne	Neue Zuger Zeitung	6300 Zug
Blick am Abend	6003 Luzern LU	Obersee Nachrichten AG	8640 Rapperswil SG
Blick Redazione Ticino	6612 Ascona	Oltner Tagblatt	4600 Olten
Bonne Nouvelle	1003 Lausanne	Prättigauer und Herrschäftler	7220 Schiers
Bote der Urschweiz	6430 Schwyz	Regionalzeitung Rontaler AG	6030 Ebikon
Bote der Urschweiz AG	6430 Schwyz	Rheintalische Volkszeitung	9442 Berneck
Bote vom Untersee und Rhein	8266 Steckborn	Rhonezeitung RZ Oberwallis	3902 Glis
Bündner Tagblatt	7007 Chur	Riehener Zeitung AG	4125 Riehen
BZ Berner Zeitung	3001 Bern	Romande	1211 Genève 11
Canal Alpha	2016 Cortaillod	Sargansertländer	8887 Mels
Corriere del Ticino	6500 Bellinzona	Schaffhauser Landzeitung	8226 Schleithelm
Courrier du Val-de-Travers	TI	Schaffhauser Nachrichten	8201 Schaffhausen
Hebdo	2114 Fleurier	Schweizer Fernsehen	8052 Zürich
Davoser Zeitung	7270 Davos Platz	Schweizer Illustrierte	8008 Zürich
de Vallorbe	1337 Vallorbe	Schweizerzeit Verlags AG	8416 Flaach
Der Brienzler	3855 Brienz BE	Solothurner Zeitung	4500 Solothurn
Der Bund	3013 Bern	St. Galler Nachrichten	9014 St. Gallen
Der Landbote	8401 Winterthur	Tages-Anzeiger	8021 Zürich 1
Der Oberhasler	3860 Meiringen	Tele M1	5001 Aarau 1 Fächer
Elgger Zeitung	8353 Elgg	Tele Stein	8260 Stein am Rhein
Engadiner Post/Posta Ladina	7500 St. Moritz	Tele Top	8200 Schaffhausen
Engadiner Wochenzeitung	7503 Samedan	Tele Züri	8005 Zürich
Entlebucher Anzeiger	6170 Schüpfheim	TeleBärn	3001 Bern
frauen forum	4052 Basel	Telebasel	4002 Basel
Frauenfelder Woche	8500 Frauenfeld	TeleBielingue	2501 Biel/Bienne
Frauenland	3000 Bern 25	TeleTicino	6815 Melide
Freiburger Nachrichten	1700 Fribourg	Tessiner Zeitung	6600 Locarno
Gaucheبدو	1205 Genève 4	Thalwiler Anzeiger	8810 Horgen
Giornale del Popolo	6500 Bellinzona	Thuner Tagblatt	3602 Thun
Grenchner Tagblatt	2540 Grenchen	Thurgauer Zeitung	8500 Frauenfeld
Journal de la région de Cossonay	1304 Cossonay-Ville	Tössthaler	8488 Turbenthal
Journal du Jura	2501 Biel/Bienne	Tribune de Geneve	1211 Genève 11
Journal La Gruyère	1630 Bulle	TVO	9001 St. Gallen
Jungfrau Zeitung	3800 Interlaken		

Klettgauer Zeitung	8215 Hallau	Volksstimme Schaub Medien AG	4450 Sissach
Klosterser Zeitung	7250 Klosters	Walliser Bote	3900 Brig
Kreuzlinger-Weinfeider Nachrichten	8280 Kreuzlingen	Werdenberger und Obertoggenburger	9470 Buchs
la Broye	1530 Payerne	Wiler Nachrichten AG	9500 Wil SG
La Côte	1260 Nyon	Wiler Zeitung	9230 Flawil
la Gazette	1920 Martigny 1	Willisauer Bote	6130 Willisau
La Gruyère	1618 Châtel-St-Denis	Winterthurer Stadtanzeiger	8400 Winterthur
La Liberté	1700 Fribourg	Winterthurer Zeitung	8400 Winterthur
La Quotidiana	7007 Chur	Wochen-Zeitung	3550 Langnau i. E.
La télé	1004 Lausanne	Wohler Anzeiger	5610 Wohlen AG
laregione Ticino	6500 Bellinzona		
Lausanne-Cités SA LC	TI	WOZ	8005 Zürich
le Confédéré	1000 Lausanne 7	Zentralschweizer Fernsehen	6006 Luzern
Le Lac	1920 Martigny 1	Zürcher Oberländer	8620 Wetzikon ZH
Le Matin et Le Matin Dimanche	1786 Sugiez	Zürcher Unterländer	8157 Dielsdorf
	1001 Lausanne	Zürichsee-Zeitung Obersee	8640 Rapperswil SG